

Tierkauf

Wichtige Überlegungen zum Kauf von Tieren

“

In der Schweiz kann ein Kaufvertrag auf unterschiedliche Arten abgeschlossen werden: schriftlich (darunter fallen auch E-Mails und SMS), mündlich, per Handschlag oder sogar stillschweigend. Diese Rechtslage gilt genauso beim Kauf eines Tieres. Aus verschiedenen Gründen empfiehlt es sich jedoch, einen entsprechenden Vertrag stets in Schriftform abzufassen. Einige wichtige Punkte sollten dabei beachtet werden.

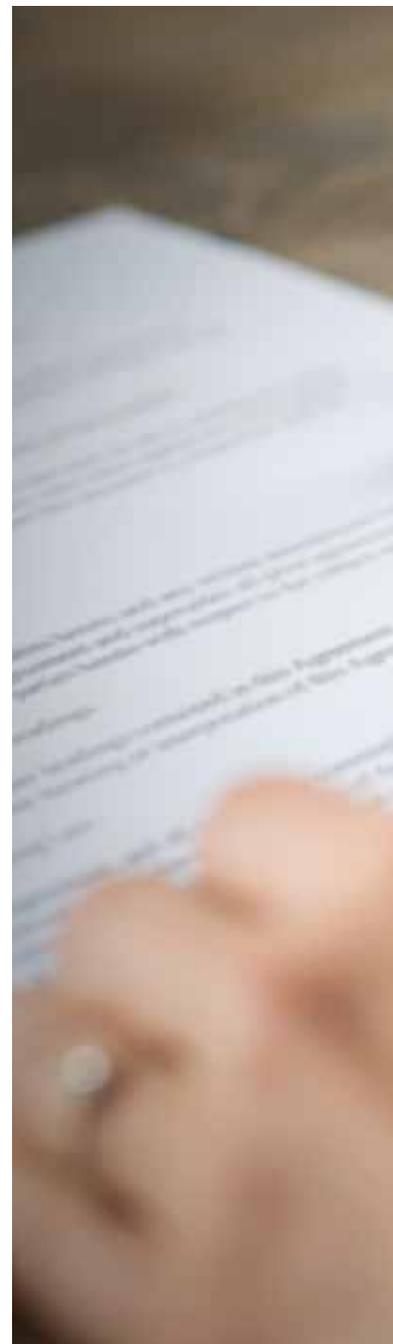
VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

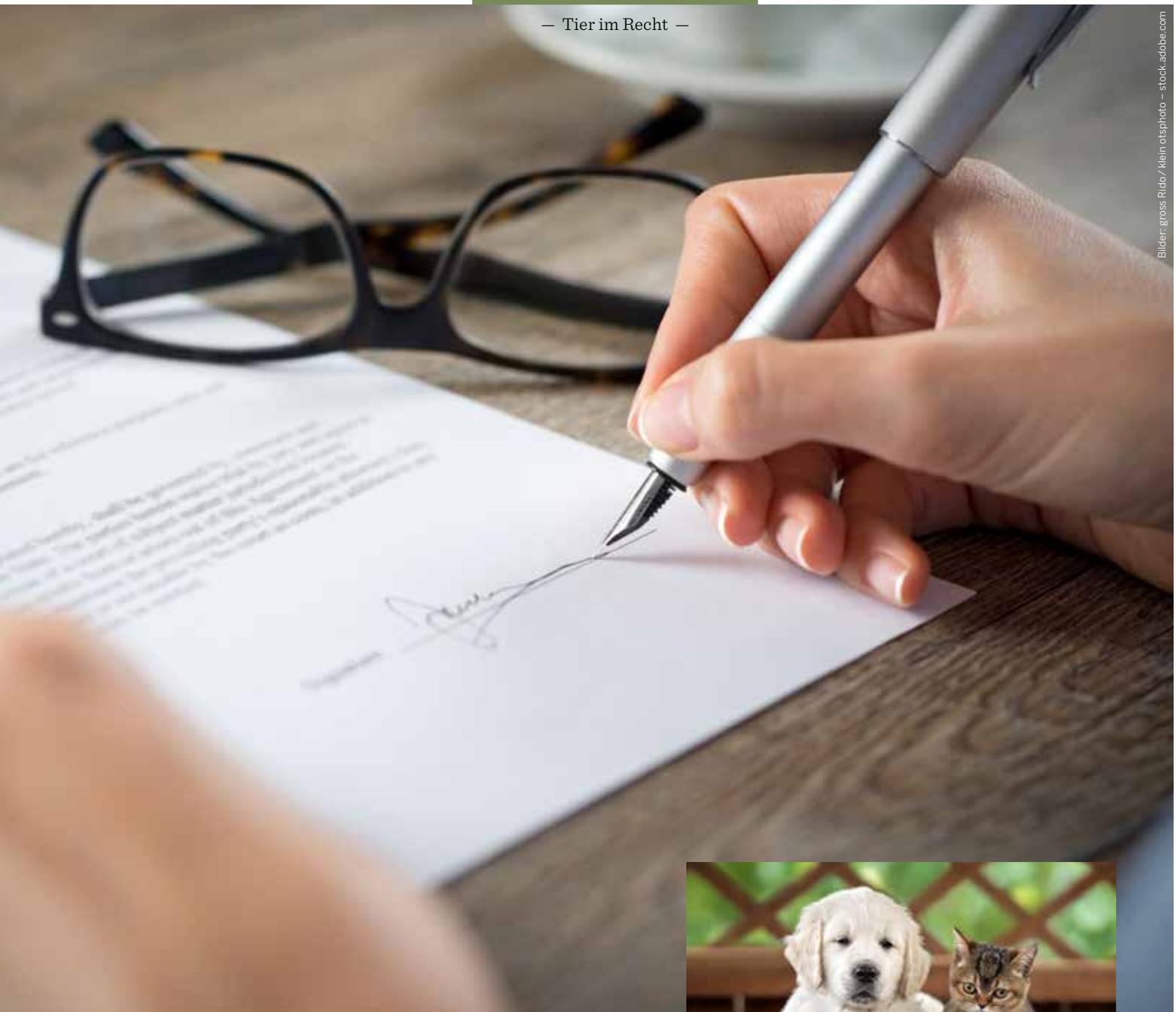
Obwohl Tiere schon seit 2003 nicht mehr als Sachen gelten und zahlreiche Rechtsbereiche an diese Sonderstellung angepasst wurden, sind für den Kauf von Tieren die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) zum Kaufrecht anwendbar. Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen die Parteien ihre übereinstimmenden gegenseitigen Willenserklärungen austauschen (sogenannter Konsens). Dies bedeutet, dass sie sich darüber einig sein müssen, welches Tier zu welchem Preis verkauft werden soll. Sind diese Punkte geklärt, ist der Vertrag abgeschlossen und das Geschäft rechtsgültig. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, einen Tierkauf schriftlich abzufassen und ein Vertragsdoppel aufzubewahren.

Wichtige Vertragsklauseln

Der Inhalt eines Vertrags kann von den Parteien in den Schranken der Rechtsordnung grundsätzlich frei gewählt werden. Auf verschiedene Vertragspunkte ist dennoch besonderes Augenmerk zu legen. Dies gilt einerseits für den

Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten. Gerät die Käuferin mit der Zahlung in Verzug, darf der Verkäufer nämlich vom Vertrag zurücktreten. Daneben sollten das Tier, sein Wesen und sein Gesundheitszustand so präzise als möglich beschrieben werden. Gegebenenfalls ist vor dem Verkauf eine tierärztliche Untersuchung durchzuführen. Diese dient der Aufklärung der Käuferin über mögliche Mängel und dem Schutz des Verkäufers vor seiner Haftung dafür. Aufzulisten sind ausserdem sämtliche Papiere, die der Käuferin mit dem Tier zusammen übergeben werden (Impfzeugnis, Heimtierpass, Stammbaum etc.). Vor allem bei Hunden und Katzen sollten im Interesse des Tieres und einer einwandfreien Haltung auch die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Käuferin im Vertrag festgehalten werden. Denkbar sind beispielsweise Regelungen in Bezug auf die Fragen, ob das Tier ausschliesslich in der Wohnung gehalten wird, ob die Käuferin einen Hund an den Arbeitsplatz mitnehmen darf und ob eine ausdrückliche Zustimmung der Vermieterschaft zur Heimtierhaltung vorliegt.





Auflagen und Bedingungen

Wie jeder Kaufvertrag kann auch der Tierkauf an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Wird ein Tier von einer Züchterin gekauft, kann mit dieser beispielsweise ein Zuchtvorbehalt vereinbart werden, damit sie das Tier weiterhin für die Zucht verwenden darf. Ebenfalls denkbar ist das Festlegen einer Konventionalstrafe in Form einer genau bestimmten Geldsumme. Diese hat für den Fall, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden, die Funktion einer Busse.

Aus der Sicht des Tierschutzes ist wichtig, dass der Käufer schriftlich auf seine gesetzlichen Pflichten als Tierhalter aufmerksam gemacht wird. Dies bedeutet vor allem, dass er die tierlichen Bedürfnisse kennen und das Tier artgerecht halten, füttern, pflegen und nötigenfalls tierärztlich versorgen sowie ihm die nötigen Sozialkontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten muss. Diese Informationspflicht ist in der Tierschutzverordnung verankert und gilt für



sämtliche Personen, die Heim- und Wildtiere gewerbsmäßig verkaufen. Für den Fall, dass der Käufer diese Pflichten verletzt und die mangelhafte Tierhaltung amtlich festgestellt wird, sollte sich die Verkäuferin ein vertragliches Rückkaufsrecht sichern. Bereut sie nämlich im Nachhinein, das Tier an jemanden verkauft zu haben, der es ihrer Auffassung nach schlecht hält, kann sie es ohne diese Klausel nicht einfach wieder zurücknehmen.

Mängelgewährleistung

Weil beim Kauf von Tieren mangels tierspezifischer Vorschriften die für Sachen geltenden Bestimmungen über den Kaufvertrag zur Anwendung gelangen, können Tiere ebenso wie Sachen «mangelhaft» sein – selbst wenn dieser



Im Kaufvertrag festgehalten sind unter anderem die tierlichen Bedürfnisse, denen der Käufer nachkommen muss, so zum Beispiel bei Hunden genügend Auslauf und Beschäftigung.

Begriff im Zusammenhang mit Tieren unangemessen erscheint. Ein Mangel liegt aus rechtlicher Sicht dann vor, wenn das Tier nicht oder nur beschränkt zum vorausgesetzten Zweck «gebraucht» werden kann oder wenn die Verkäuferin bestimmte Eigenschaften zugesichert hat, die das Tier nicht aufweist. Ein Mangel kann demnach dann gegeben sein, wenn ein als Zuchttier verkaufter Hund unfruchtbar ist oder wenn ein Tier an einer Krankheit oder einem körperlichen Defekt leidet und deshalb tierärztlich behandelt werden muss.

Grundsätzlich hat die Verkäuferin für sämtliche Mängel einzustehen. Sie haftet also auch für Mängel, für die sie kein Verschulden trifft oder die sie selbst gar nicht gekannt hat. Die Haftung ist allerdings an die Voraussetzung gebunden, dass der Mangel beim Vertragsabschluss bereits bestanden hat, der Käufer zu diesem Zeitpunkt aber keine Kenntnis von ihm hatte und ebenfalls nicht haben konnte. Als Käufer ist man dazu verpflichtet, das Tier nach der Übernahme einer ersten Prüfung zu unterziehen. Aus Beweisgründen kann dazu auch ein Tierarzt beigezogen werden. Allfällige offensichtliche Unstimmigkeiten sind der Verkäuferin umgehend anzuzeigen. Unterlässt man diese sogenannte Mängelrüge, gilt der Kauf als genehmigt und die Mängel können später nicht mehr geltend gemacht werden. Anders sieht es bei Mängeln aus, die man nicht einfach so entdecken konnte oder die sich erst später bemerkbar machen. Diese «versteckten Mängel» muss man umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit der Übernahme des Tieres melden, es sei denn, vertraglich wurde eine längere Frist vereinbart; eine Verkürzung dieser Frist ist hingegen nicht zulässig.

Minderung oder Wandelung

Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die Mängel der Verkäuferin schriftlich anzuzeigen. Wird ein nachgewiesener Mangel fristgerecht gemeldet, hat der Käufer die Möglichkeit, eine Reduktion des Kaufpreises zu fordern (sogenannte Minderung) oder den Vertrag rückgängig zu machen (sogenannte Wandelung). Die Minderung führt zur Reduktion des Kaufpreises um den aufgrund des Mangels verursachten Minderwert. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesem Fall nur, wenn die Verkäuferin ein Verschulden am Mangel trifft. Die Wandelung führt dagegen zu einer Rückabwicklung der bereits erbrachten Leistungen samt Schadenersatzfolgen. Beide Parteien müssen hierbei finanziell so gestellt werden, wie wenn der Tierkauf nie stattgefunden hätte. Die Verkäuferin hat daher darüber hinaus jene Auslagen zu ersetzen, die dem Erwerber unmittelbar wegen des Mangels erwachsen sind. Der Käufer ist bei der Wandelung im Gegenzug verpflichtet, das Tier der Verkäuferin zurückzugeben. Letztlich kann auch eine sogenannte Nachbesserung vereinbart werden. In diesem Fall einigen sich die Parteien darauf, dass die Verkäuferin bestimmte Handlungen (wie etwa zugesicherte, jedoch nicht vorgenommene Impfungen) nachträglich auf ihre Kosten durchführt oder durchführen lässt. Ein Anspruch auf Nachbesserung besteht hingegen nur, wenn sie im Kaufvertrag vereinbart wurde.

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Können Kinder Tiere kaufen?

Grundsätzlich können sich urteilsfähige, aber unmündige Personen nur mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten. Die Zustimmung wird bei kleineren Rechtsgeschäften vermutet (so etwa beim Kauf von Süßigkeiten am Kiosk). Zum Kauf von Tieren schreibt die Tierschutzverordnung zusätzlich vor, dass Wirbeltiere an Personen unter 16 Jahren nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt verkauft werden dürfen.

Tierkauf im Internet

Grundsätzlich ist es nicht verboten, Tiere übers Internet zu erwerben, zu verkaufen oder zu versteigern. Ohne vorherige Besichtigung des Tieres und einem ausführlichen Gespräch mit dem Verkäufer ist von Käufen jedoch generell dringend abzuraten. Weder ein seriöser Verkäufer noch eine gewissenhafte Käuferin wickelt einen Kaufvertrag über ein Tier allein über das Internet ab, weil dies für beide Parteien mit grossen Unsicherheiten verbunden ist. Für den Verkäufer ist Vorsicht geboten, da er sich nicht persönlich von der Haltereignung der Kaufinteressentin überzeugen kann. Und die Käuferin hat keine Gewähr dafür, dass die Angaben des Anbieters stimmen. Sie kann nicht an Ort und Stelle überprüfen, woher das Tier stammt, welche Papiere vorliegen oder welche tierärztlichen Untersuchungen effektiv gemacht wurden. Entspricht das Tier nicht ihren Erwartungen oder den Zusicherungen des Verkäufers, ist es sehr schwierig, den Onlinekauf rückgängig oder Ansprüche geltend zu machen, weil Beweise für die Parteibmachungen fehlen.



Ein tierärztlicher Check nach der Übernahme kann sicherstellen, dass das Tier gesund ist – oder aber einen «Mangel» aufdecken, der dem Verkäufer dann umgehend gemeldet werden sollte.

Hinzu kommt, dass die Zahl der sogenannten Tiervermehrer, die aus Profitgründen Tiere unter widrigen Umständen – vor allem im Ausland, aber auch hierzulande – halten und züchten, stetig zunimmt. Wer sich für ein Tier interessiert, sollte dieses wie die Haltungsbedingungen und bei einer Zucht die Eltern oder zumindest das Muttertier vorgängig besichtigen können. Übergaben auf Autobahnraststätten oder an anderen auswärtigen Treffpunkten sind unseriös und sollten auf keinen Fall akzeptiert werden.

Tiere als Geschenke

Tiere können Gegenstand von Schenkungen sein. Beim Schenkenden wird Handlungsfähigkeit, das heisst Urteilsfähigkeit und die Vollendung des 18. Altersjahrs, vorausgesetzt. Rechtsgültig entgegennehmen kann eine Schenkung hingegen auch eine un- oder entmündigte Person, sofern sie urteilsfähig ist, also die Fähigkeit besitzt, vernunftgemäss zu handeln. Ein Heimtier bedeutet aber nicht nur Freude und Vergnügen, sondern zusätzlich Verantwortung, weil die gesetzlichen Tierhalterpflichten auch für Minderjährige gelten. Deshalb haben die Eltern (oder eine andere gesetzliche Vertretung) bezüglich der Schenkung ein Vetorecht. Sie können die Annahme des Geschenks verweigern oder die sofortige Rücknahme durch den Schenkenden verlangen. Ein Tiergeschenk an ein Kind sollte deshalb immer vorgängig mit dessen Eltern abgesprochen werden.

Die Rückforderung eines verschenkten Tieres nach Vertragsabschluss ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich. Will eine Schenkerin ein Tier zurückhaben, weil der Beschenkte es nicht gut behandelt, müsste diese Möglichkeit vorgängig ausdrücklich vereinbart worden sein. — 🌐 —

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.



Erstehen Sie bitte nur ein Tier aus verantwortungsvoller Zucht, das Sie am besten beim Züchter zu Hause vorab persönlich kennenlernen können.